

DIE LINKE.

Ratsfraktion Münster

DIE LINKE. Ratsfraktion Münster, Achtermannstr. 19, 48143 Münster

An den Rat der Stadt Münster

z. Hd. Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe

Achtermannstraße 19

48143 Münster

Telefon 0251 - 9816051

Telefax 0251 - 9816073

info@linksfraktion-muenster.de

www.linksfraktion-muenster.de

Konto: 490 276

BLZ 400 501 50

Sparkasse Münsterland Ost

Münster, 4. Juni 2010

Betr.: Antrag der Fraktion DIE LINKE. Münster

Geplanter Bau eines Funkmastes auf dem Gelände der Landespolizeischule, Weselerstr. 264

Die Rat der Stadt Münster möge beschliessen:

1. Die Stadt Münster lehnt den Bau des geplanten Funkmastes auf dem Gelände der Landespolizeischule, Weseler Str. 264 ab.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Rat und die Bezirksvertretung Mitte unverzüglich zu informieren, wenn eine Bauvoranfrage für einen neuen Standort zur Errichtung des Funkmastes bzw. ein zugehöriges Technikgebäude eingeht oder die Stadt im Rahmen eines Verfahrens gem. §§ 37 BauGB, 80 BauO NRW angehört wird.
3. Für den Fall, dass ein Genehmigungsverfahren gem. § 37 BauGB ohne Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden sollte, wird die Stadt Münster gegen die Genehmigung des Vorhabens durch die Bezirksregierung bzw. den Innenminister des Landes NRW Rechtsmittel einlegen.
4. Die Stadt Münster holt mit Nachdruck Informationen darüber ein, um welche Art von Technikgebäude es sich bei dem geplanten Bauvorhaben auf dem Gelände der Landespolizeischule in Höhe der Sportanlage vom SV Blau-Weiß-Aasee handelt. Falls es sich hierbei um ein für den Betrieb des Funkmastes erforderliches Technikgebäude handelt, schöpft die Stadt Münster alle Möglichkeiten aus, um das Bauvorhaben zu stoppen. Eine solche – ggf. durch getrennte Genehmigungsverfahren für den Mast und das zugehörige Technikgebäude - verschleiernde Vorgehensweise („Salamitaktik“) der zuständigen Behörden wird mit Nachdruck verurteilt.
5. Die Stadt Münster prüft mit den zuständigen Landesbehörden außerhalb von Wohngebieten bzw. in weniger sensiblen Bereichen (Kindergärten / Schulen) gelegene Standorte. Bevorzugt sind Standorte außerhalb geschlossener Bebauung zu suchen. Die Stadt Münster stellt dafür auch kommunale Flächen zur Verfügung.
6. Rat und Verwaltung der Stadt Münster nutzen alle formellen und informellen Möglichkeiten (z.B. den Städte- und Gemeindebund, innerparteiliche Gremien und Beziehungen etc.), um mehr Transparenz in das Verfahren der Standortsuche zu bringen. Es ist zu gewährleisten, dass die städtebaulichen Belange der Kommunen und die Belange der Bevölkerung nicht grundsätzlich den Kriterien des Innenministeriums untergeordnet werden.

Kontoinhaber: DIE LINKE. Ratsfraktion Münster Konto: 490 276 BLZ 400 501 50 Sparkasse Münsterland Ost

7. Die Bevölkerung wird durch regelmäßige Pressemitteilungen der Stadt Münster über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert.

Begründung:

Die LINKE folgt mit diesem Antrag dem der Bürger-Initiative gegen den Funkmast in der Aaseestadt vom 12.03.2010.

Durch die Veröffentlichungen in Presse, Rundfunk und im WDR Fernsehen sowie Anfragen der Bürgerinitiative gegen den Funkmast in der Aaseestadt an die politischen Gremien wurden die Politischen Gremien über die Bürger-Initiative gegen die geplante Errichtung eines Funkmastes auf dem Gelände der Polizeischule in Münster, Weselerstrasse, informiert.

Am 8.3. fand eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung statt, über die in den Westfälischen Nachrichten, der Münsterschen Zeitung und im Radio (Antenne Münster) ausführlich berichtet wurde. Die anwesenden Vertreter der politischen Parteien haben eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass ein Standort auf dem Gelände der Polizeischule nicht in Betracht komme.

Es besteht dennoch die begründete Befürchtung, dass der Standort von dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) noch nicht aufgegeben wurde.

Herr Sommerfeld vom LZPD hat uns mit Schreiben vom 5.3. 2010 bestätigt, dass auf dem ursprünglich geplanten Standort in unmittelbarer Nähe unserer Wohnhäuser kein Funkmast errichtet wird, es werden Standorte auf dem Gelände und außerhalb geprüft. Dies beunruhigt auch deshalb, weil z.Zt. bereits umfangreiche Baumaßnahmen auf dem Grundstück durchgeführt werden, bei denen sich mittlerweile herausgestellt hat, dass es sich dabei um das Technikgebäude für den Funkmast handelt.

Ferner wurde die Bevölkerung in die Planung bzgl. möglicher Standortalternativen nicht eingebunden.

Es ist bekannt, dass ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 37 BauGB, 80 BauO NRW auch ohne Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden kann. Wenn in den politischen Gremien der Stadt Münster aber einmütig und zu Recht die Auffassung vertreten wird, dass ein Standort auf dem Gelände der Polizeischule nicht in Betracht kommt, so soll die Stadt Münster ihr Einvernehmen nicht erteilen und ggfls. rechtliche Schritte gegen den Funkmast an dieser Stelle und in weiteren Wohngebieten vornehmen..

Das Genehmigungsverfahren für das Technikgebäude wurde – soweit uns bekannt ist – gem. § 80 Abs. 1 Satz.2 BauONRW durchgeführt. Es gab dabei keinen Hinweis auf die Funktion des Gebäudes und den Zusammenhang mit dem zum damaligen Zeitpunkt bereits geplanten Funkmast. Die Stadt Münster mag dabei formal beteiligt worden sein, ohne Kenntnis der Zusammenhänge kann aber keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die nach § 80 Abs. 1 Satz 4 BauONRW vorgeschriebene Anhörung erfolgt ist. Ich gehe davon aus, dass bewusst vom LZPD bzw. dem BLB ein getrenntes Genehmigungsverfahren gewählt wurde, um mit der Genehmigung des Technikgebäudes vollendete Tatsachen zu schaffen.

Die Standortsuche hätte nach den eigenen Richtlinien des Landes, die Ihnen bekannt sind, in enger Abstimmung mit der Stadt Münster durchgeführt werden müssen (vgl. Seite 12 des Sachstandsberichtes des Innenministeriums vom 7.3. 2008). Wegen der groben Missachtung der Mitwirkungsrechte der Stadt Münster ist von einer Nichtigkeit der von der Bezirksregierung erteilten Genehmigung/Zustimmung auszugehen, so dass z. Zt. Jede weitere Bautätigkeit unzulässig wäre. Wenn nur von einer Rechtswidrigkeit des Verfahrens ausgegangen wird, die m.E. offensichtlich ist, besteht ein Widerspruchs- und Anfechtungsrecht der Stadt Münster, da sie selbst in eigenen Rechten verletzt wurde. Es ist deshalb nicht richtig, dass gegen den Bau des Technikgebäudes seitens der Stadt Münster nichts mehr unternommen werden kann.

Dies gilt auch für das weitere Verfahren, wenn eine Genehmigung für den Funkmast beantragt wird. Dieses Verfahren muss gem. §§ 80 BauONRW, 34 ff BauGB durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang besteht bislang seitens der Stadt Münster ein Einvernehmen mit der Funkmastinitiative dahingehend, dass sich ein 50 m hoher Betonmast nicht in die nähere Umgebung einfügt und dass die Belange der Anwohner massiv wegen einer zumindest nicht auszuschließenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und des Wertverlustes ihrer Immobilien beeinträchtigt würden.

Wenn das Bauvorhaben somit gegen § 34 BauGB verstößt, muss im Genehmigungsverfahren konkret dargelegt werden, weshalb die öffentliche Zweckbestimmung des Projektes ein Abweichen von den Bestimmungen des Baurechtes erforderlich macht (§ 37 Abs. 1,2 BauGB). Auch in diesem Verfahren ist die Gemeinde zwingend anzuhören. Die Stadt Münster kann daher weiter geltend machen, dass Alternativstandorte in Betracht kommen. Eine ergebnisoffene Prüfung hat insoweit, wie wir inzwischen feststellen mussten, nicht stattgefunden. Wenn gleichwohl eine Genehmigung durch die Bezirksregierung erteilt würde, besteht ein Widerspruchs- und Klagebefugnis der Stadt Münster jedenfalls wegen der Beeinträchtigung städtebaulicher Belange. Die Stadt Münster kann ihre Vorbehalte auch zusammen mit der Bezirksregierung geltend machen, wenn das Verfahren gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 BauGB durchgeführt wird und eine Entscheidung durch das Bundesinnenministerium beantragt werden sollte.

Es kann nicht richtig sein, dass die Bürger/Innen im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung allein gelassen werden, obwohl u.a. städtebauliche Gesichtspunkte, sowie auch möglicherweise strahlungsbedingte gesundheitliche Folgen, die für die Stadt und deren Bewohner/innen von besonderer Bedeutung sind, von ihnen in einem Widerspruchsverfahren nicht geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Raimund Köhn
DIE LINKE. Münster

Iris Toulas
DIE LINKE. Münster

Ursula Münsterjohann
DIE LINKE. Münster